

**Von Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen ...
hiemit zu wissen: Als der ... Fürst und Herr/ Herr Leopold, Erwählter Römischer
Kayser ...Uns durch des löblichen Nieder-Sächsischen Creysses
außschreibenden Fürsten nachgesetztes Patent allergnädigst zufertigen lassen
... : gegeben Güstrow den 7. Junij 1676**

[S.l.], 1676

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742531244>

Druck Freier  Zugang





Von Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Menden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin /

der Lande Rostock und Stargardt Herr. Fügen allen und jeden Unsern Haupt- und Amptleuten / Berwaltern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Räten / in den Städten / auch allen Unsern Unterthanen und Verwandten / wes Standes und Condition Sie sein / neigt ge- bürlichen zuentbieten hiemit zu wissen: Als der Allerdurchleuchtigste / Großmächtigste / und Unüberwindlich- ste / Fürst und Herr / Herr LEOPOLD, Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs /

in Germanien / zu Hungarn / Böhmeim / Dalmatien / Croatien und Slavonien / etc. König / Erzhertzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundt / Steyer / Kärnten / Crain und Würtemberg / Graff zu Tyrol / etc. Unser Allergnädigster Kayser und Herr / Uns durch des löblichen Herzogthumb und Landen publiciret werde.

So haben Wir Allerhöchstdencklich Ihrer Kayserl. May. Allergnädigstem Willen zu folge / solch Uns zugeschnittenes Patent hiemit publi- ciren und zu Männiglichem Wissenschaft vertunden wollen / und lauter dasselbe von Worten zu Worten / wie folget.



Wir Leopold von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmeim / Dal- matien / Croatien und Slavonien etc. König / Erzhertzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundt / Steyer / Kärnten / Crain und Würtemberg / Graff zu Tyrol / etc. Entbieten N. N. allen und jeden Churfürsten / Für- sten / Geist- und Weltlichen / Praelaten / Graffen / Freyen / Herren / Ritters / Knechten / Land- Vogten / Hauptleuten /

Widowhnen / Vogten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Landt- Richtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richt- ren / Räten / Bürgereu / Gemeinen / und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und getrewen / was würden / Standts oder wesens die seyndt / denen diß Unser Kayserl. Edict fürkommt / Unser Freundschafft / Vetter : und Dheimlichen willen / Kayserl. Huld / Gnad und alles gutes. Und geben E. E. L. N. N. und Euch zuvernehmen / was massen Wir baldt nach Untretung Unserer Kayserlichen: Wie auch Landtsfürstlichen Regierung wahrgenommen / daß durch hereinführung allerhandt frembder und ausländischer kostbahrer: mehr zum Überfluß und Hoffart / als zu der Nocturfft dienender Wahren / viel bahres Geldt aus dem Heil. Röm. Reich / nicht weniger als Unsern Erb- Königreich und Landen gezogen worden; Und dannhero solches ins künfftig zuverhüten / allschon den Sieben und Zwanzigsten Januarij des längst verwi- chenen Sechzehnhundert Neun und Funffzigsten Jahrs / durch ein absonderliches in vorherübren Unsern Erblanden publicirtes Edict solche Landschät- liche Wahren weiters herein zubringen / verbotten und eingefelt / auch sohanes Edict nachgehends in Anno Sechzehnhundert Drey und Siebenzig ha- ben erneuren lassen; Wann nun gleichfalls Chur- Fürsten und Stände und deren bey gegenwärtigem Reichstag zu Regensburg anwesende Räte / Bot- schafften und Gesandte in des Wercks reuffer Überlegung befunden / daß das Commercium der Französischen manufacturen dem Heil. Röm. Reich höchst- schädlich falle / und dardurch grosse Geldt Summen einer frembden : und nun in wärcklicher Feindschafft begriffener Nation zu Vortheil darauß gefüh- ret; Dahingegen dergleichen manufacturen im Reich negligirt und gestekt; Gewerb und Nahung gehindert; und das ganze Teütschland nicht weniger an Mannschafft / als Geldt gänzlich entblöset und erschöpft werde; Dergestalt das dem zu remediren desto nöthiger erachtet / und demnach geschloffen worden / das besagte Französische manufacturen und Wahren durchgehends im Reich zuverbieten: Wir auch zu solchem Ende unterthänigst zu ersuchen seyn / solches Verbott durch Unser Kayserl. Edict des inhalts / wie obangeregter massen allschon in Unsern Erblanden geschehen im Reich zu publiciren, und zugleich auff alle Französische Wahren und manufacturen in genere zu extendiren / wie es das Uns unter Dato Regensburg den Elfften Aprilis nechst- hin erstattetes gehorhsambstes Reichsbedencken mit mehrern außweisen thut. Und Wir dann diese Erinnerung Unsern höchsten Orths nicht allein sehr nüt- und heylsamlich / sondern auch für höchstnothwendig befunden / mithin erst angezogenes Reichsbedencken alles seines inhalts gnädigst approbirt und genehm gehalten;

Als haben Wir solches durch gegenwärtiges Unser Kay. Edict hiemit ins Reich öffentlich verkünden und zu männiglichem wissen bringen wollen; Aller- massen in Krafft dieses die weitere hereinführung aller und jeder Französischer Wahren und manufacturen: und zwar in specie der Broccat / und sonst en allerhandt Sorten- Zeug / geblümel / gestreift oder glat / mit Silber oder Gold / reich / miltler oder gering. Item Der Broccat von Seiden ohne Goldt und Silber / wie auch sonst allerhandt fein Französisch geblümel / gestreift und mouirte / ganz oder halb seidene mode- Zeug / die Degen- Creuz von Eysen / Stahl / Silber / Goldt / ohne und mit Stein verfest / allerhandt Galanterie- wahren / als Käffel / Halsgehäng / Ohrgehäng / Armbänder / Schläffen / Pett- schaffel / Schreibstüffel / kostbahre peroumirte / gemahlene / und andere Wadels / allerley fein / auff Goldt und Silber geschmelzte Silber / garnirte Beu- tel und Handtschuhe / allerley Hüben für Frauwenzimmer / mit und ohne Spiz / von Raffet / Dämmtuch oder anderer materi gemacht garnirte und ungarirte Schuh / Kleider garnirten / Leuchter / Stängel / Messer / Scheren / Spiegel / auch allerhandt andere dergleichen Arbeit und Zieraten / mit : und ohne filo di gran, wie auch in Silber und Goldt / gut oder falsches Gefest : gespannen Goldt und Silber / Goldt und Silber gezogenen Drat / gut und falsch / wie auch krauß : und hohl Goldt und Silber / blesch- Goldt / Hohe Goldt / Strohh Porten und dergleichen; die Spiz / Galonen und Porten von Goldt und Silber / gut und falsch / alle Französische Hüere / sie seyn gleich von ganz und halben Castor oder nicht / Huetschnür von gut und falschen Goldt und Silber. Item von allerhandt Seiden und Dratgespinnst : knöpf von gut und falschen Goldt / ganz oder mit Seiden vermischer auch gar von Seiden Bandt mit gut und falschem Goldt eingetragen / breit und schmahls / Item Seiden fein mouirte- Bänder / Paroquen : allerhandt Brämwerk von Goldt / Silber / Seiden und Nestelgarn / Röck / Nachtröcke / Cosacken und Cameföl / sie seyn mit Goldt und Silber eingetragen / oder nicht / schmelz : oder Glas- Perlen / und anderes Schmelzwerk / Seidenfirickwerk / es seye mit Silber und Goldt eingetragen oder nicht: Silbergeschir von getriebener Arbeit : Spal- lier von Woll / mit Seiden / Silber und Goldt eingetragen / wie auch solche Portieren / Teppich / Sessel und dergleichen / die Spiz von allerhandt Farben / sie seyn ganz seiden von Nestelgarn / oder mit Silber und Goldt vermischer / die kostbahre Französische Tollerle / Spiz von weissen Zwirn / sie seyn geflöckelt / gewürckt oder genähet / wie die Nahmen haben. Item Die stickerey von Silber / Goldt und Seiden / es seyn auff Kleidern / Wehrgehängen / Hand- schuehen / oder sonsten : wie auch endtlich die Doubleten und allerhandt falsche Stein. Item die Uhren / Kniebänder und Schnallen mit Steinen verfest / oder von thewrem schmelz : und Stückwerk allerdingt verbotten und eingefelt seyn und bleiben sollen. All diemeilniedoch die Kauff- und Handels- Leute / bey denen bereits ein großer Vorrath von dergleichen Französischen Wahren und manufacturen vorhanden ist / wann deren verschleiß alsobald eingefelt wür- de / in grossen Verlust und Schaden gerathen thäten; So wollen Wir gnädigst zugeben und verstaten / daß die Jenige / welche Uns / Chur Fürsten und Ständen mit Pflichten verwardt und bezoghen / innerhalb Jahres frist : die Frembde aber nur auff zween Monath lang von dato der publication diß Un- sers Kayserl. Edicts anzurechnen / solche bereits vorhandene Wahren nach ihrem gefallen verhandeln und verkauffen / oder anderst wohin ausser des Reichs in frembde Lande gegen Entrichtung der gewöhnlichen Mauth : und Aufschlags gebührniss verführen mögen; Nach verfließung erstgedachter Termi- nen aber sollen selbige gar nicht mehr feil gehabt und verkaufft / sondern durchgehends verbotten seyn / auch wieder die Ubertretere mit wärcklicher Confiscation verfahren werden. Und damit deme also geborsambst nachgelebt und diß Unser Kayserl. Verbott desto nachdrücklicher vollzogen werde; Als befehlen und gebieten Wir N. N. allen und ieden Chur- Fürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen / Praelaten / Graffen / Freyen / Herrn / Ritters / Knechten / Landt- Vogten / Hauptleuten / Widowhnen / Vogten / Pflegern / Verwesern / Ampt- Leuten / Landt- Richtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räten / Bürgereu / Gemein- den / und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und getrewen / was Würden / Stands oder Wesens die seyndt / hiemit ernstlich / und wollen daß sie / insonderheit die auff denen Reichs Grängen gelegene Stände bey Verlust und Aufschlag deren ihnen zustehenden Mauth : und Zoll Gerechtigkei- ten / gehöriger Orthen die weitere ohnfehlbare Verfügung thun / damit hinführo nach Verfließung Zween Monathen / von publication diß Unsers Kay- serl. Edicts anzurechnen / von obspecificirten und allen anderen Französischen Wahren und manufacturen / wie die Nahmen haben mögen / weder zu denen öffent- lichen Jahrmärkten / noch auch zu anderen Zeiten / inn : oder durch derselben Chur- Fürstenthumb / Lande und Gebiet weiters nichts mehr herein passirt / und dahero von denen Beambten bey den Mauthen und Zollstädten hieauff fleißige Obacht getragen / auch einige Licentzen nicht ertheilt / sondern wieder die Ubertretere mit wärcklicher confiscation dieser hereinübrender verbottener Wahren ernstlich verfahren; So dann auff den Fall nach vorbestimpter Zeit ein oder anderer dergleichen verbottener Wahren ausser des Reichs nach anderen Landen verführen / und daselbst verkauffen wolte / nicht weniger Ob- acht gehalten werde / das solche ohnaußgepackt fortgebracht / und zu solch : in Ende bey gedachten Mauthen und Zollstädten zwar die gewöhnliche Paßzettul darauff ertheilt; Zu Verhütung aber allerhandt Vortheiligkeiten die durchführende Paß / Pallen und Fässer mit denen Ambts- Siegeln ordentlich verpet- schirt und weiters fort befördert: auch da Jemand hiewieder betretten würde / so die zum durchführen destimirt; und obsignirte Wahren auff des Reichs Bodem eröffnen / außpacken und feil haben / oder verkauffen mögte / gegen denselben gleichfalls mit wärcklicher confiscation solcher Wahren verfahren wer- den möge. Nechst diesem solle nicht allein / wie obgedacht / denen Kauff- und Handelsleuten mehrerwehnten Wahren zu verkauffen / sondern auch denen Handtwerkern dergleichen ichtwas zuverarbeiten / bey Einstellung ihres Handtwercks und anderer willführlicher hohen Bestraffung verbotten seyn. Her- entgegen wird eines ieden Orths Obrigkeit sich dahin zubeseiffigen wissen / damit der Abgang dieser verbottener Wahren durch Einfuhr : und Unordnung der benötigten manufacturen in Dero Landt und Gebiete wiederumb ersezt / ein und anders in billigem Preis gegeben / und nicht übersteigert werde. Schlußlichen wollen wir Chur- Fürsten und Ständen hiemit frey : und zugelassen haben / das ein ieder nach Bewandnis seiner Landen und deren situation zu desto kräftiger Abschaffung offerzeelter Wahren und manufacturen diese Unsere Kayserl. Verordnung und Verbott nach mehrers schärffen könne. Geben zu St : Weit den Siebenenden Maij Anno Sechzehnhundert Sechs und Siebenzig / Unserer Reiche des Römischen im Achtzehenden / des Hun- garschen im Ein und Zwanzigsten / und des Böhmeimischen im Zwanzigsten.

LEOPOLD. (LS.) Leopold Wilhelm / Graff zu Königsegg. AdMandatum Sac: Cæs: Majestatis Proprium. Wilhelm Schröder.

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir diesen Abdruck mit Unsern Fürstl. Inseigel bekräftiget / darnach sich ein jeder so obbenant gehor- samst zu achten und für Schaden zu hüten wissen wird / gegeben Güstrow den 7. Junij Anno 1676.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through.]



[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through.]



[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through.]

1676 Junii

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through.]

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through.]

Abhandlung: S. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Leopold ...
Königliches Interdict
...
1676 Junii

11K-4060. (10)¹³

[Handwritten note in the bottom left corner.]



Von Gottes Gnaden Wir Gustaff

Adolph / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Menden / Schwerin und Rarzburg / auch Graff zu Schwerin /

der Lande Rostock und Stargardt Herr. Fügen allen und jeden Unsern Haupt- und

Amptleuten / Berwaltern / auch denen von der Ritterchaft / Bürgermeistern / Richtern und Räten / in den Städten / auch allen Unsern Unterthanen und Verwandten / wes Standes und Condition Sie sein / nebst ge-
büßlichen zueubeten hiemit zu wissen: Als der Allerburchleuchtigste / Großmächtigste / und Unüberwundlich-
ste / Fürst und Herr / Herr LEOPOLD, Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs /
in Germanien / zu Hungarn / Böhmeim / Dalmatien / Croatien und Slavonien / etc. König / Erz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Bur-
gundt / Steyr / Kärnten / Crain und Württemberg / Graff zu Tyrol / etc. Unser Allergnädigster Kayser und Herr / Uns durch des löblichen
Nieder-Sächsischen Creyfftes aufschreibenden Fürsten nachgesetztes Patent allergnädigst zuferligen lassen / Damit dasselbe auch in Unserm
Herzogthumb und Landen publiciret werde.

So haben Wir Allerhöchstdenckht Ihrer Kayserl. May. Allergnädigstem Willen zu folge / solch Uns zugeschicktes Patent hiemit publi-
ciren und zu Männigliches Wissenschaft veründen wollen / und lautet dasselbe von Worten zu Worten / wie folget.

Wir Leopold von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer

Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmeim / Dal- matien / Croatien und Slavonien etc. König / Erz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / Steyr / Kärnten / Crain und Württemberg / Graff zu Tyrol / etc. Embieten N. N. allen und jeden Churfürsten / Für- sten / Geist- und Weltlichen / Prelaten / Graffen / Freyen / Herren / Ritters / Knechten / Land-Wögten / Hauptleuten / Bischoffen / Wögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Landt-Richtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richt- ern / Räten / Bürgere / Gemeinden / und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und getreuen / was würden / Standes oder wesens die seyndt / denen diß Unser Kayserl. Edict fürkomt / Unser Freundschaft / Welter: und

Dheimlichen willen / Kayserl. Huld / Gnad und alles gutes. Und geben E. E. R. N. N. und Euch zuvernehmen / was massen Wir baldt nach Antretung
Unserer Kayserlichen: Wie auch Landtsfürstlichen Regierung wahrgenommen / daß durch hereinführung allerhandt frembder und ausländischer kostbahrer:
mehr zum Überfluß und Hoffart / als zu der Nothdurfft dienender Wahren / viel bahres Geldt aus dem Heil. Röm. Reich / nicht weniger als Unsern Erb-
Königreich und Landen gezogen worden; Und dannhero solches ins künfftig zuverhüten / allschon den Sieben und Zwanzigsten Januarij des längst verwi-
chenen Sechzehnhundert Neun und Fünffzigsten Jahres / durch ein absonderliches in vorberührten Unsern Erblanden publicirtes Edict solche Landtschät-
liche Wahren weiters herein zubringen / verbotten und eingestelt / auch solches Edict nachgehends in Anno Sechzehnhundert Drey und Siebenzig
haben erneuren lassen; Wann nun gleichfalls Chur-Fürsten und Stände und deren bey gegenwärtigem Reichstag zu Regensburg anwesende Räte / Bot-
schaften und Gesandte in des Wercks reiffer Überlegung befunden / daß das Commercium der Französischen manufacturen dem Heil. Röm. Reich höchst
schädlich falle / und dardurch grosse Geldt Summen einer frembden: und nun in wirklicher Feindschaft begriffener Nation zu Vortheil darauß gefüh-
ret; Dahingegen dergleichen manufacturen in Reich negligirt und geseckt: Gewerb und Nahrung gehindert: und das ganze Teutschland nicht weniger
an Mannschafft / als Geldt gänglich entblöset und erschöpft werde; Dergestalt das dem zu remediren desto nöthiger erachtet / und demnach geschlossen
worden / das besagte Französische manufacturen und Wahren durchgehends im Reich zuverboten: Wir auch zu solchem Ende unterthänigst zu ersuchen
seyn / solches Verbott durch Unser Kayserl. Edict des inhalts / wie obangeregter massen allschon in Unseren Erblanden gesehen im Reich zu publiciren
und zugleich auff alle Französische Wahren und manufacturen in genere zu extendiren / wie es das Uns unter Dato Regensburg den Elfften Aprilis nachst-
hin erstattetes gehorsambstes Reichsbedencken mit mehrern außweisen thut. Und Wir dann diese Erinnerung Unsern höchsten Orths nicht allein sehr nütz-
und heilsamblich / sondern auch für höchstnothwendig befunden / mithin erst angezogenes Reichsbedencken alles seines inhalts gnädigst approbirt und
genehm gehalten;

Als haben Wir solches durch gegenwärtiges Unser Kay. Edict hiemit ins Reich öffentlich verkünden und zu männigliches wissen bringen wollen; Also
massen in Krafft dieses die weitere Hereinführung aller und jeder Französischer Wahren und manufacturen: und zwar in specie der Broccat / und sonst
allerhandt Sorten-Zeug / geblümt / gestreift oder glatt / mit Silber oder Gold / reich / mittel oder gering. Item Der Broccat von Seiden ohne Goldt und
Silber / wie auch sonst allerhandt fein Französisch geblümt / gestreift und mouirt / ganz oder halb seidene mode-Zeug / die Degen-Creuz von Eysen /
Stahl / Silber / Goldt / ohne und mit Stein versetzt / allerhandt Galanteriewahren / als Kästel / Halsgehäng / Ohrgehäng / Armbänder / Schlüssel / Pett-
schafft / Schreibstiftele / kostbahre percoumire, gemahlene / und andere Wädele / allerley fein / auff Goldt und Silber geschmelzte Bilder / garnirte Hent-
tel und Handschuhe / allerley Hauben für Frauenzimmer / mit und ohne Spiz / von Taffet / Dämmuch oder anderer materi gemacht garnirte und
ungarnirte Schuhe / Kleider garnituren / Leuchter / Stängel / Wäßer / Scheren / Spiegel / auch allerhandt andere dergleichen Arbeit und Zieraten / mit:
und ohne filo di gran. wie auch in Silber und Goldt / gut oder falsches Geseft: gespannen Goldt und Silber / Goldt und Silber gezogene Draht / gut und
falsch / wieauch krauß: und hohl Goldt und Silber / bleich Goldt / Rohr Goldt / Stroh Porten und dergleichen: die Spiz / Galonen und Porten von
Goldt und Silber / gut und falsch / alle Französische Hüte / sie seyn gleich von ganz und halben Castor oder nicht / Huetschnur von gut und falschem Goldt
und Silber. Item von allerhandt Seiden und Dratgeseft: Knöpf von gut und falschem Goldt / ganz oder mit Seiden vermischt auch gar von Seiden
Bandt mit gut und falschem Goldt eingetrag / breit und schmah; Item Seiden fein mouirt-Bänder / Paroquen: allerhandt Brämwerk von Goldt /
Silber / Seiden und Nestelgarn / Rök / Nachtröcke / Cosaten und Camofel / sie seyn mit Goldt und Silber eingetrag / oder nicht / schmelz: oder Glas-
Perlin / und anderes Schmelzwerk / Seidenstrickwerk / es seyne mit Silber und Goldt eingetrag oder nicht: Silbergeschir von getriebener Arbeit: Spa-
lier von Woll / mit Seiden / Silber und Goldt eingetrag / wie auch solche Portieren / Teppich / Sessel und dergleichen / die Spiz von allerhandt Farben /
sie seyn ganz seiden von Nestelgarn / oder mit Silber und Goldt vermischt / die kostbahre Französische Zollerle / Spiz von weissen Zwirn / sie seyn gefärbt /
gewürckt oder genähet / wie die Rahmen haben. Item Die stückeren von Silber / Goldt und Seiden / es seyn auff Kleidern / Wehrgehängen / Hand-
schuehen / oder sonst: wie auch endlich die Doubleten und allergandte falsche Stein. Item die Uhren / Kniebänder und Schnallen mit Steinen versetzt /
oder von theyrem schmelz: und Stückwerk allerdings verbotten und angestelt seyn und bleiben sollen. Alldieweil indoch die Kauf- und Handels-Leute /
bey denen bereits ein grosser Vorrath von dergleichen Französischen Wahren und manufacturen vorhanden ist / wann deren verschleiß alsobald eingestelt wür-
de / in grossen Verlust und Schaden gerathen thäten; So wollen Wir gnädigst zugeben und verstaten / daß die Jenige / welche Uns / Chur Fürsten und
Ständen mit Pflichten verwandt und bengethan / innerhalb Ihres freist: die Fremde aber nur auff zwey Monat lang von dato der publication dis Un-
sers Kayserl. Edicts anzurechnen / solche bereits vorhandene Wahren nach ihrem gefallen verhandeln und verkaufen / oder anderst wohin ausser des Reichs
in fremde Lande gegen Entrichtung der gewöhnlichen Mauth: und Aufschlags gebührnäs verfahren mögen; Nach verfließung erseuerdachter Termi-
nen aber sollen selbige gar nicht mehr feil gehabt und verkauft / sondern durchgehends verbotten seyn / auch wieder die Ubertretere mit wirklicher Confiscation
verfahren werden. Und damit dem also gehorsambst nachgelebt und dis Unser Kayserl. Verbott desto nachdrücklicher vollzogen werde; Als befehlen und gebieten
Wir N. N. allen und ieden Chur-Fürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen / Prelaten / Graffen / Freyen / Herren / Ritters / Knechten / Landt-Wögten / Hauptleuten /
Bischoffen / Wögten / Pflegern / Verwesern / Ampt-Leuten / Landt-Richtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räten / Bürgere / Gemein-
den / und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und getreuen / was Würden / Stands oder Wesens die seyndt / hiemit ernstlich / und wollen
daß sie / insonderheit die auff denen Reichs Grängen gelegene Stände bey Verlust und Aufgebung deren ihnen zustehenden Mauth: und Zoll Gerechtigkei-
ten / gehöriger Orths die weitere ohnsehlbare Verfügung thun / damit hinführo nach Verfließung zwey Monathen / von publication dis Unfers Kay.
Edicts anzurechnen / von obspecificirten und allen anderen Französischen Wahren und manufacturen / wie die Rahmen haben mögen / weder
lichen Jahrmärkten / noch auch zu anderen Zeiten / inn: oder durch derselben Chur-Fürstenthumb / Lande und Gebiet weiters nichts mehr
und dabero von denen Beampten bey den Mauthen und Zollstätten hierauff fleißige Dbsicht getragen / auch einige Licenzen nicht ertheilt / son-
Ubertretere mit wirklicher confiscation dieser hereinführender verbottener Wahren ernstlich verfahren; So dann auff den Fall nach
Zeit ein oder anderer dergleichen verbottener Wahren ausser des Reichs nach anderen Landen verführen / und daselbst verkaufen wolte / nicht
acht gehalten werde / das solche ohnaußgepackt fortgebracht / und zu solchem Ende bey gedachten Mauthen und Zollstätten zwar die gewöhnli-
darauff ertheilt; Zu Verhütung aber allerhandt Vorthelligkeiten die durchführende Packt / Pallen und Fässer mit denen Ampts-Siegeln ord-
schirt und weiters fort befördert: auch da Jemand hierwider betreten würde / so diezum durchführen destimirt: und obsignirte Wahren an
Bodem eröffnen / aufpacken und feil haben / oder verkaufen mögte / gegen denselben gleichfalls mit wirklicher confiscation solcher Wahren
den möge. Nechst diesem solle nicht allein / wie obgedacht / denen Kauf- und Handelsleuten mehrerwehnten Wahren zu verkaufen / sonde-
Handwerker dergleichen ichtwas zuverarbeiten / bey Einstellung ihres Handwerks und anderer willkürlicher hohen Bestrafung verbo-
entgegen wird eines ieden Orths Dbrigkeit sich dahin zubestehigen wissen / damit der Abgang dieser verbottener Wahren durch Einführ: un-
der benötigten manufacturen in Dero Landt und Gebiete wiederumb ersetzt / ein und anders in billigem Preis gegeben / und nicht überfl-
Schlüsslichen wollen wir Chur-Fürsten und Ständen hiemit frey: und zugelassen haben / das ein ieder nach Bewandtnis seiner Landen und da
zu desto kräftiger Abschaffung offerzehler Wahren und manufacturen diese Unsere Kayserl. Verordnung und Verbott nach mehrers sch
Geben zu Et: Zeit den Siebenden Maij Anno Sechzehnhundert Sechsend und Siebenzig / Unserer Reiche des Römischen im Achtzehende
garischen im Ein und Zwanzigsten / und des Böhmeimischen im Zwanzigsten.

LEOPOLD. (LS.)

Vi.
Leopold Wilhelm / Graff
zu Königsegg.

Ad Mandatum Sac: Cæs:
Majestatis Proprium.
Wilhelm Schröder.

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir diesen Abdruck mit Unsern Fürstl. Inseigel bekräftiget / darnach sich ein jeder so obbe-
sahmst zu achten und für Schaden zu haben wissen wird / gegeben Güstrow den 7. Junij Anno 1676.

